



SR-Nummer: 704.1

Entwurf

Abfallverordnung

XX. XX 2026

- An der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. XX vom Datum festgesetzt, in Kraft gesetzt am Datum.
- Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. XX genehmigt am Datum.
- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss vom Datum in Kraft gesetzt per Datum.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3
II. Aufgaben der Gemeinde.....	4
Art. 2 Zuständigkeit.....	4
Art. 3 Sammlung und Dienste	4
Art. 4 Information	4
III. Pflichten der Inhaber und Verursacher von Abfällen	5
Art. 5 Umgang mit Abfällen	5
IV. Finanzierung und Gebühren	6
Art. 6 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	6
Art. 7 Gebührengrundsätze.....	7
Art. 8 Gebührenfestlegung	7
V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen	7
Art. 9 Vollzug	7
Art. 10 Kontrolle	7
Art. 11 Strafbestimmungen	8
VI. Schlussbestimmungen.....	8
Art. 12 Genehmigung.....	8
Art. 13 Inkrafttreten	8

Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2022 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde. Ausgenommen ist die Bewirtschaftung des Klärschlammes.
- ² Diese Verordnung gilt für Inhaber und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet sowie für die Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.
- ³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.
- ⁴ **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle, aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie öffentlichen Verwaltungen stammenden Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:
 - Kehricht: Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle aus Haushalten und Unternehmen.
 - Sperrgut: Brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse (z.B. Abfallsack) entsorgt werden.
 - Separatabfälle: Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.
 - Biogene Abfälle: Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft.
- ⁵ **Industrie- oder Betriebsabfälle** sind die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind, sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung.
- ⁶ **Bauabfälle** sind Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen.
- ⁷ **Sonderabfälle** sind Abfälle, die im Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurde, als Sonderabfälle bezeichnet sind.
- ⁸ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden und stattdessen sollen abfallarme, langlebige und mehrmals verwendbare Produkte bevorzugt werden.
- ⁹ Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Biogene Abfälle (wie Gartenabfälle, Rüstabfälle und Speisereste) sind, wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.
- ¹⁰ Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze

der Abfallbewirtschaftung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung und Schule sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen.

- ¹¹ Die Gemeinde kann – in Abstimmung mit dem Zweckverband Entsorgung Zimmerberg (EZI) – ausserhalb des Entsorgungsmonopols Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehricht, Sperrgut und Wertstoffen anbieten.
- ¹² Diese Dienstleistungen dürfen die Aufgaben im Bereich des Entsorgungsmonopols nicht beeinträchtigen. Die Dienstleistungen müssen insgesamt kostendeckend erbracht werden und dürfen nicht mit Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol quersubventioniert werden.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Für die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde ist das Dienstleistungszentrum Planung, Bau und Werke verantwortlich. Dieses ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt. Die Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.
- ² Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsreglement stützen, ist der Gemeinderat zuständig.
- ³ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.

Art. 3 Sammlung und Dienste

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden.
- ² Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten.
- ³ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.
- ⁴ Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 4 Information

- ¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können, über Themen der Kreislaufwirtschaft und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
- ² Die Gemeinde publiziert jährlich einen Entsorgungskalender.
- ³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft und macht Angaben zu Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, zu den zur Verfügung stehenden Entsorgungswegen (Verwertungs- und Behandlungswege), anfallende Kosten

und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

III. Pflichten der Inhaber und Verursacher von Abfällen

Art. 5 Umgang mit Abfällen

- ¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen und in die dafür vorgesehenen Behältnisse gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.
- ² Bei wiederholten Verfehlungen gegen die sachgemässe Bereitstellung von biogenen Abfällen, namentlich aufgrund von Verunreinigung mit Fremdstoffen, kann die Gemeinde die Sammlung biogener Abfälle fallbezogen verweigern.
- ³ Die Gemeinde kann Grundeigentümer dazu verpflichten, ihren Mietern die notwendige Anzahl Behältnisse/Unterflurcontainer für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.
- ⁴ Bei grösseren Mengen Separatabfälle aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die abfallverursachenden Personen oder Personen, die Inhaber von Abfällen sind, übertragen. Diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.
- ⁵ Waren und Verpackungen können gemäss § 18 des kantonalen Abfallgesetzes auch den Herstellern bzw. dem Handel zurückgegeben werden, gegebenenfalls gegen ein angemessenes Entgelt. Dies gilt insbesondere für ausgediente Fahrzeuge, Möbel, Geräte und ihre Bestandteile, für sperrige Verpackungen, Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sowie für Produkte, die zu Sonderabfällen werden, wenn sie nicht mehr bestimmungsgemäss gebraucht werden. Für unnötige Verpackungen besteht eine unentgeltliche Rückhaltepflicht.
- ⁶ Übrige Abfälle, namentlich Betriebsabfälle und Bauabfälle, müssen selbst auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.
- ⁷ Die Gemeinde kann Massnahmen ergreifen, die zu einer zunehmenden Umstellung auf Unterflurcontainer für Kehricht bei gemeindeeigenen und privaten Liegenschaften führen.
- ⁸ Bei Neubauten mit 20 und mehr Wohn- und/oder Betriebseinheiten oder bei wesentlichen Umbauten solcher Liegenschaften können Grundeigentümer verpflichtet werden, Unterflurcontainer für Kehricht zu erstellen. Die Gemeinde legt die Anzahl, den Standort und das Einzugsgebiet fest.
- ⁹ Von Grundeigentümern, die auf ihrem privaten Grund nicht die notwendige Anzahl Behältnisse/Unterflurcontainer zur Verfügung stellen können, z.B. aufgrund mangelnder Zugänglichkeit für das Kehrichtfahrzeug, und deren Mieter eine Sammelstelle für Kehricht oder biogene Abfälle auf öffentlichem Grund benutzen, wird eine jährliche Ersatzabgabe erhoben.
- ¹⁰ Die Gemeinde kann in Absprache mit Grundeigentümern eine öffentliche Unterflurcontainer-Anlage auf privatem Grund erstellen. Dazu wird eine Dienstbarkeit für die Nutzungsdauer der Anlage zwischen Gemeinde und Grundeigentümer festgelegt. Der Dienstbarkeitsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.
- ¹¹ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

- ¹² Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen oder von in Haushalten anfallendem Abfall benutzt werden.
- ¹³ Unterwegs anfallender Hundekot ist im verschlossenen Beutel in die speziell dafür vorgesehenen Behälter oder öffentliche Abfallbehältnisse zu entsorgen. Hundekot, der zu Hause anfällt, ist dort mit dem privaten Siedlungsabfall im Kehrichtsack zu entsorgen.
- ¹⁴ Bei Veranstaltungen können Verursacher von Abfällen verpflichtet werden, diese einzusammeln, nach den Vorgaben der Gemeinde zu trennen und soweit möglich einer Verwertung zuzuführen. Darüber hinaus kann die Einführung eines Pfand- resp. Mehrwegsystem verlangt werden.
- ¹⁵ Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen oder Sammelstellen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuworfen (Littering). Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie z.B. Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.
- ¹⁶ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- ¹⁷ Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.
- ¹⁸ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- ¹⁹ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.
- ²⁰ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem rücknahmepflichtigen Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.
- ²¹ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. Finanzierung und Gebühren

Art. 6 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

- ¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.
- ² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern oder Inhabern von Abfällen überbunden.
- ³ Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen auf öffentlichem Grund mit nicht eruierbarer Herkunft werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 7 Gebührengrundsätze

- ¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.
- ² Mit der jährlichen pauschalen Grundgebühr werden jene Ausgaben finanziert, die durch die mengenabhängigen Gebühren nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die Sammlung und Verwertung separat gesammelter Siedlungsabfälle (Glas, Alu/Weissblech, Metalle etc.), für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Sammelstellen bzw. Behandlungsanlagen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 50% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.
- ³ Die Grundgebühr wird pauschal pro Wohn- bzw. Betriebseinheit jährlich erhoben.
- ⁴ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei dem Grundeigentümer.
- ⁵ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für die Abfallarten Kehricht und Sperrgut erhoben und decken insbesondere den Aufwand bzw. die Kosten für Sammlung, Transport und Verwertung/Behandlung. Die Gemeinde kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben.

Art. 8 Gebührenfestlegung

- ¹ Der Gemeinderat legt die Höhe und Ausgestaltung der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung im Reglement zur Abfallverordnung fest.
- ² Der Gemeinderat legt die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen offen.
- ³ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.

V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen**Art. 9 Vollzug**

- ¹ Das Dienstleistungszentrum Planung, Bau und Werke vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.
- ² Der Gemeinderat erlässt ein Reglement zu dieser Abfallverordnung. Darin werden die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt und die Höhe der Gebühren festgelegt.
- ³ Das Dienstleistungszentrum Planung, Bau und Werke kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 10 Kontrolle

- ¹ Die Gemeinde ist berechtigt, Abfallgebinde zu Kontrollzwecken zu öffnen und zu durchsuchen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

- ² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher, unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse, in Rechnung gestellt.

Art. 11 Strafbestimmungen

- ¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994, anwendbar.
- ² Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Dienstleistungszentrums Planung, Bau und Werke kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Genehmigung

- ¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).
- ² Vorstehende Bestimmungen wurden anlässlich der Gemeindeversammlung vom xx.xx.2026 genehmigt.

Art. 13 Inkrafttreten

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
- ² Die Verordnung vom 1. August 2013 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Hansruedi Kölliker

Pascal Kuster